

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 3. September 2007**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur oder Elektroingenieurin befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studenten in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Nach dem gemeinsamen Studium kann zwischen mehreren Studienschwerpunkten gewählt werden und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden. Unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt soll das Studium für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Bauelemente, Geräte, Systeme und Anlagen),
 - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion),
 - Qualitätssicherung,
 - Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik),
 - Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung.
- (3) Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes

sowie in der freien Praxis. Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Ausbildung geachtet, die den Studenten befähigt, in vielfältigen Berufsschwerpunkten zu arbeiten. Zusätzlich erhalten die Studenten vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Schwerpunkt aus der elektrotechnischen Berufspraxis.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Studiensemester und umfasst sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Ab dem 5. Studiensemester gliedert sich der Studiengang in die Studienschwerpunkte
 - Automatisierungstechnik (AUT)
 - Energie- und Anlagentechnik (EAT)
 - Nachrichtentechnik (NT)
 - Technische Elektronik (TE)
- (3) Es ist einer der Studienschwerpunkte AUT, EAT, NT, TE zu wählen. Die Wahl der Studienschwerpunkte ist während des vierten Studiensemesters zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt zugeordnet.

§ 3

Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Zulassung zu den Praktika, Eintritt in das Schwerpunktstudium sowie in das praktische Studiensemester

- (1) Die Zulassung zu den Praktika des dritten Semesters (zu den Modulen lfd. Nr. 5, 7, 8 und 9) erhält nur, wer mindestens 42 ECTS Kreditpunkte erreicht hat und die Prüfungen von mindestens zwei der Lehrveranstaltungen Mathematik I (Nr. 1.1), Physik I (Nr. 2.1) und Grundlagen der Elektrotechnik I (Nr. 3.1) bestanden hat.
- (2) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS Kreditpunkte erzielt wurden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 5

Studienplan

Der zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Lehrveranstaltung und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,

7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen:

- 1.1 Mathematik I
 - 2.1 Physik I
 - 3.1 Grundlagen der Elektrotechnik I
- erstmals angetreten haben.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 9 Anmeldung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 12

Zeugnis

Über die bestanden Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Deggendorf vom 31. März 2003 gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und
Informationstechnik an der Fachhochschule Deggendorf**

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Theoretische Studiensemester ²⁾

1	2	3	4	5		6
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ECTS Kreditpunkte
				Art der Prüfungen Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	
1	Mathematik					
1.1	Mathematik I	8	SU/Ü	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	9
1.2	Mathematik II	6	SU/Ü	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	6
2	Physik					
2.1	Physik I	5	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	6
2.2	Physik II	5	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	5
3	Grundlagen der Elektrotechnik					
3.1	Grundlagen der Elektrotechnik I	8	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	8
3.2	Grundlagen der Elektrotechnik II	7	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	8
4	Informatik					
4.1	Informatik I	3	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	4
4.2	Informatik II	3	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	3
4.3	Informatik III	3	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	4
5	Digitaltechnik					
5.1	Digitaltechnik I	2	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	2
5.2	Digitaltechnik II	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	4
6	Materialwissenschaft und Angewandte Festkörperphysik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN	5
7	Elektronische Bauelemente	6	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	7

8	Elektrische Messtechnik	8	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	10
9	Regelungstechnik I	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	4
10	Betriebswirtschaftslehre	2	SU	schrP 90 – 150	LN u./o. TN	3
11	Schaltungstechnik I	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	5
12	Mikrocomputer-technik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	4
13	Digitale Signalverarbeitung	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	5
14	Nachrichtenübertragungstechnik I	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	5
15	Elektrodynamik	4	SU/Ü	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	5
16	Elektromagnetische Verträglichkeit	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	4
17	Englisch für Ingenieure	4	SU/Ü	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	4
18	Seminar	2	S	mdIP		2
19	Wahlmodul AWP					
19.1	Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflichtfach 1	2	SU/S	StA, schrP, mdIP --- ¹⁾	LN u./o. TN	2
19.2	Allgemeinwissen- schaftliches Wahlpflichtfach 2	2	SU/S	StA, schrP, mdIP --- ¹⁾	LN u./o. TN	2
20	Bachelorarbeit					12
	Gesamt	112				138

2. Schwerpunktstudium ²⁾

2.1 Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik (AUT)

1	2	3	4	5		6
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ECTS Kreditpunkte
				Art der Prüfungen Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	
AUT 1	Regelungstechnik II	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
AUT 2	Automatisierungstechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
AUT 3	Industrielle Kommunikation / Gebäudeautomatisierung	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
AUT 4	Elektrische Maschinen und Antriebe	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
AUT 5	Leistungselektronik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
AUT 6	Fahrzeugelektronik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
AUT 7	Robotik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
	Gesamt	28				42

2.2 Studienschwerpunkt Energie- und Anlagentechnik (EAT)

1	2	3	4	5		6
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ECTS Kreditpunkte
				Art der Prüfungen Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	
EAT 1	Energetische Anlagen	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
EAT 2	Anlagen-automatisierung	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
EAT 3	Systemtechnik erneuerbarer Energien	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
EAT 4	Rationelle Energiewandlung	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
EAT 5	Elektrische Maschinen und Antriebe	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
EAT 6	Leistungselektronik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
EAT 7	Stromversorgungstechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
Gesamt		28				42

2.3 Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik (NT)

1	2	3	4	5		6
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ECTS Kreditpunkte
				Art der Prüfungen Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	
NT 1	Hochfrequenzmesstechnik / Mikrowellenschaltungsentwurf	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
NT 2	Hochfrequenzelektronik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
NT 3	Optische Nachrichtentechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
NT 4	Mobilfunktechnologie	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
NT 5	Nachrichtenübertragungstechnik II	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
NT 6	Kommunikation und Netzwerktechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
NT 7	Digitale Bildverarbeitung	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
Gesamt		28				42

2.4 Studienschwerpunkt Technische Elektronik (TE)

1	2	3	4	5		6
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ECTS Kreditpunkte
				Art der Prüfungen Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	
TE 1	Grundlagen integrierter Schaltungen und Systeme	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
TE 2	Hochfrequenzschaltungstechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
TE 3	Einführung in die Lasertechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
TE 4	Produktion in der Elektrotechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
TE 5	Leistungselektronik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
TE 6	Fahrzeugelektronik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
TE 7	Stromversorgungstechnik	4	SU/Ü/PR	schrP 90 – 150 o. PStA	LN u./o. TN	6
	Gesamt	28				42

3. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/ Leistungsnachweise am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾	ECTS Kreditpunkte
PS 1	Betriebliche Praxis				
PS 1.1.	Betriebspraktikum		Pr		24
PS 1.2	Praxisseminar	2	S	(1) Referat (2) Schriftlicher Bericht mind. 10 Seiten DIN A4 maschinengeschrieben	2
PS 2	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 1	2	SU, Ü		2
PS 3	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 2	2	SU, Ü		2
	Gesamt Praktisches Studiensemester	6			30
	Gesamt Studiengang	146			210

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Studienplan geregelt.

Abkürzungen

BA: Bachelorarbeit
 DA: Diplomarbeit
 DP: Diplomprüfung
 KI: Klausur
 LN: studienbegleitender Leistungsnachweis
 mdl: mündlich
 mE: mit Erfolg abgelegt
 mdIP: mündliche Prüfung
 Pr: Praktikum
 Ref: Referat
 PStA: Prüfungsstudienarbeit
 S: Seminar
 schrP: schriftliche Prüfung
 StA: Studienarbeit
 SU: Seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunden
 TN: Teilnahmenachweis
 Ü: Übung
 ZV: Zulassungsvoraussetzung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 23. Mai 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 3. September 2007.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 3. September 2007 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. September 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2007.